

Zu §. 21. Zusatz b. (am Schlusse). Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu . . . Mark Reichsmünze ein.

Wie bei §. 20., wo der Entwurf in gleicher Weise wie hier vorgeschlagen bei mildernden Umständen Geldbuße eintreten läßt, erscheint es als nothwendige Consequenz, diese Milderungsgründe auch bei §. 21. zuzulassen, da die Schwere der Strafe bei Hoch- und Landesverrath, bei Majestätsbeleidigung u. hier den an sich ganz unbetheiligten Verleger treffen würde, welcher sich bei der Uebernahme des Verlages auf die volle Verantwortlichkeit des Verfassers verlassen konnte, während der Verfasser bei der Erhebung der Anklage vielleicht gar nicht mehr im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates seinen persönlichen Gerichtsstand hat.

Zu §. 23. Die Beschlagnahme einer Druckschrift ohne richterliche Anordnung kann nur als völlig unzulässig angesehen werden, vielmehr dürfen Beschlagnahmen überhaupt nur auf Anordnung der zuständigen richterlichen Behörde vorgenommen werden.

Obwohl die Beschlagnahmen ohne richterliche Anordnung fast ausschließlich die periodische Presse berühren, so hat der Buchhandel doch auch ein ganz wesentliches Interesse daran, so bequeme Handhaben für polizeiliche Willkür, wie die Zulässigkeit dieser vorläufigen Beschlagnahmen sie bietet, von dem Preßgesetze fernzuhalten. Die periodische Presse hat wahrlich Grund genug, über die Schädigung ihrer Interessen infolge polizeilicher Beschlagnahmen sich zu beschweren. Abgesehen davon, daß die strafrechtliche Verfolgung auch ohne vorläufige Beschlagnahme unter allen Umständen nicht behindert ist, die vorläufige Beschlagnahme aber gar nicht als ein Erforderniß für wirksame Strafverfolgung angesehen werden kann, so ist der Besitzer einer Zeitung in seinen materiellen Geschäftsinteressen vollständig der Willkür der Polizeiverwaltung preisgegeben, wenn das Prinzip der vorläufigen Beschlagnahme in dem neuen Reichsgesetze beibehalten werden sollte. Hat doch seiner Zeit ein früherer Chef der Berliner Polizei geradezu dem Redacteur einer der verbreitetsten Berliner Zeitungen erklärt, er werde diese Zeitung — natürlich ganz abgesehen von der etwaigen Strafbarkeit des Inhalts — 14 Tage hinter einander mit Beschlagnahme belegen lassen, um sie seinen Anschauungen gefügiger zu machen.

Solche offenbare Ausschreitungen der polizeilichen Gewalt sind aber eben nur Folge der Mängel in der Gesetzgebung. Um derartigen Versuchen zu Eingriffen in die geschäftlichen Interessen eines Gewerbetreibenden, die sich aller Orten im Deutschen Reiche wiederholen können, die Spitze abzubreaken, kann es nur als dringend geboten erachtet werden, die vorläufige Beschlagnahme überhaupt fallen zu lassen.

Eventuell

müßte der betreffende Beamte, auf dessen Veranlassung eine unbegründete polizeiliche Beschlagnahme stattgefunden, zum vollen Schadenersatz verpflichtet sein,

oder

es müßte unter Umständen den Beschädigten aus Staatsmitteln eine Entschädigung für unbegründete Beschlagnahme zustehen.

[Das badiische Preßgesetz vom 2. April 1868 bestimmt im §. 25.: „Uebrigens gebührt dem durch den Beschlagnahme Beschädigten Ersatz des Schadens aus der Staatscasse, wenn die Polizeibehörde vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Beschlagnahme ohne genügenden Grund verfügt hat.“]

Zu §. 28. Der Satz: „Ebenso werden durch dieses Gesetz die Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen nicht berührt“ fällt fort.

Die Abgabe von Pflichtexemplaren an öffentliche Bibliotheken ist seit 20 und mehr Jahren bei allen Berathungen über deutsche Preßgesetze lebhaft erörtert und angefeindet worden. Trotzdem ist die Abschaffung dieser lästigen Besteuerung bis jetzt erst im Königreiche Sachsen, im Großherzogthum Sachsen und in Baden durchgesetzt.

Es verstößt die Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren zunächst gegen die Vorschriften der deutschen Gewerbeordnung in §. 7. ad 6:

„Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben: vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.“

Ebenso gegen die Vorschrift im §. 28. des Entwurfes selbst, denn unmittelbar nach der Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren steht die Bestimmung, daß eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse nicht stattfindet.

Die Abgabe von Pflichtexemplaren trägt aber unter allen Umständen den Charakter einer eigenthümlichen Besteuerung der Preßgewerbe an sich, und zwar wird der Verlagsbuchhandel dadurch in völlig ungleichem Maße besteuert.

Denn während der Verleger von populären, in sehr großer Auflage gedruckten, recht eigentlich zum Massenvertrieb bestimmten Werken so gut wie gar nicht durch Abgabe zweier Exemplare berührt wird, trifft diese Abgabe den Verleger von gediegenen, theuren wissenschaftlichen Werken, die nur in mäßiger Auflage hergestellt werden, recht empfindlich. Einmal wird bei geringer Auflage die Herstellung (zumal unter den seit Jahr und Tag ganz enorm gesteigerten Productionskosten) pro Exemplar immer schon einen bei der Calculation ins Gewicht fallenden Betrag darstellen, dann aber muß sich der Verleger solcher wissenschaftlichen Werke noch sagen, daß er an Stelle der auf seine Kosten hergestellten, gratis abzugebenden zwei Exemplare sicherlich zwei Exemplare der Auflage an eben diese Bibliotheken abgesetzt haben würde. Die ganz allgemein verbreitete Ansicht, daß es dem Verleger auf zwei Exemplare seiner Verlagswerke nicht ankommen könne, wird am besten widerlegt, wenn der Betrag dieser Abgabe in Erwägung genommen wird. Beispielsweise hat eine Hallische Verlagsbuchhandlung im Jahre 1872 wissenschaftliche Bücher im Betrage von 130 Thlrn. als Pflichtexemplare abgeliefert, eine Berliner Verlagshandlung im Jahre 1873 für 109 Thlr., eine andere Berliner Verlagshandlung in demselben Jahre für 120 Thlr.

Man wird zugeben müssen, daß diese Art der Extrabesteuerung sehr ins Gewicht fällt und, wie schon bemerkt, nicht nur mit dem im Entwurfe selbst verheißenen Fortfall jeglicher weiteren Besteuerung (außer der Gewerbesteuer) im grellsten Widerspruche steht, sondern auch außer dem Verlagsbuchhändler keinem andern Gewerbetreibenden oder Fabrikanten irgendwo zugemuthet wird.

Dieselben Bedenken treten hinsichtlich der sachwissenschaftlichen Zeitschriften ein, welche oft nur in sehr kleiner Auflage von